

Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V v. 22.02.1994 S. 249) in Verbindung mit § 1 KAG vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V v. 16.06.1993 S. 521) und § 6 Abs.4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V v. 21.04.1993 S. 243) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.10.95 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§1

Gegenstand der Abgaben

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Mühl Rosin eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landesbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheit erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.

(2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01.01.95 60,- DM

ab 01.01.97 70,- DM

im Jahr.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§6
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Mühl Rosin, den 10.06.1998

Dr. Buchholz
Bürgermeister